

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 12.

Berlin, Donnerstag, den 3. Juli 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 183.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen S. 183, S. 184, S. 184, S. 184. Amtssiegel, Amtsschilder und Inschriften an Dienstgebäuden S. 185. Vorschläge für Beamte und ständige Arbeiter für Beschaffung von Wintervorräten S. 185. Vestaltungen für Beamte S. 186. Anstellung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten S. 186.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Handelskammer im Magdeburg S. 186. — 2. Handelsverkehr: Zuständige Behörden bei Versorgung mit Schwefel S. 186. — 3. Schiffsahrtsangelegenheiten: Prüfungstermine für Seesteuerleute und Schiffer auf großer Fahrt S. 187. Prüfungstermine für Seedampfschiffsmaschinen und Schiffingenieure S. 187.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampfkesselwesen: Marineingenieure für Dampfkesselüberwachungsvereine S. 188. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Ärztliche Merkblätter über Blei- und andere berufliche Vergiftungen S. 188.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 189.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Kanzlist Hünze vom Polizeipräsidium in Berlin zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt worden.

Der Seefahrtvorschullehrer Burmb in Danzig ist zum Seefahrtsschullehrer ernannt worden.

Der Gewerbeinspektor Dr. Kuhlmann in Düsseldorf ist zum Regierungs- und Gewerbeberater ernannt worden. Ihm ist die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerbeberaters bei der Regierung in Aachen verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Der Gewerbeassessor Heidecker in Merzig ist zum Gewerbeinspektor ernannt worden.

Dem Gewerbeassessor Fischer in Hirschberg i. Schl. ist die planmäßige Stelle eines

Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion Hirschberg i. Schl. verliehen worden.

Der Gewerbeinspektor Schalk in Potsdam ist zum 1. Juli d. Js. nach Küstrin a. O. versetzt und mit der Verwaltung der dortigen Gewerbeinspektion beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Grott in Berlin ist zum 1. Juli d. Js. nach Potsdam versetzt und mit der Unterstützung des dortigen Regierungs- und Gewerbeberaters beauftragt worden.

Die Gewerbeassessorin Holtmann aus Frankfurt a. M. und Raabe aus Linden (Hannover) sind zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen Berlin S und Linden (Hannover) als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Baugewerkschuldirektor Gewerbe-
schulrat Professor Dr. Seipp ist von Kattowitz nach Erfurt versetzt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 26. Mai 1919.

Zu das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, in denen ein Zuschlag von 20 v. H. zu den Kriegsteuerungszulagen zu zahlen ist, — zu vgl. Abschnitt III meines Runderlasses

vom 16. April 1918 (S. 151) — sind rückwirkend vom 1. April 1918 noch aufgenommen:

- a) die Stadt Görlitz des Regierungsbezirks Liegnitz,
- b) die ganze Insel Sylt des Regierungsbezirks Schleswig.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

In Vertretung.

ZB I 452.

Dönhoff.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Kriegsbethilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 27. Mai 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind — zu vgl. Ziff. I 1^b des Runderlasses vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Rundverfügung vom 12. März 1919, S. 64) — werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch

- a) die Stadt Dirschau des Regierungsbezirks Danzig,
- b) die Städte Forst (Lausitz), Senftenberg und Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O.,
- c) die Stadt Wesel des Regierungsbezirks Düsseldorf

aufgenommen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

In Vertretung.

ZB I 503.

Dönhoff.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Kriegsbethilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 14. Juni 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Teuerungszulagen zu behandeln sind, — zu vgl. Ziff. I 1^b des Runderlasses vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Rundverfügung vom 12. März 1919, S. 64) — wird rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch die Gemeinde Kirchhellen des Regierungsbezirks Münster aufgenommen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

In Vertretung.

ZB I 560.

Dönhoff.

An den Herrn Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Münster i/W.

Kriegsbethilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 18. Juni 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, — zu vgl. Ziff. I 1^b der Rundverfügung vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919, S. 64) — werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch

- a) die Stadt Frankfurt a/D. des Regierungsbezirks Frankfurt,
- b) die Stadt Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg

aufgenommen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

In Vertretung.
Dönhoff.

Z BI 574.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Amtsiegel, Amtsschilder und Inschriften an Dienstgebäuden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 31. Mai 1919.

Nachdem die republikanische Staatsform durch das Gesetz über die vorläufige Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (G.S. S. 53) ihre gesetzmäßige Grundlage erhalten hat, erscheint es notwendig, auf den Siegel- und Stempelabdrucken sowie bei den Inschriften an und in den Dienstgebäuden der Preussischen Staatsbehörden das Wort „Königlich“ zu entfernen oder durch das Wort „Preussisch“ zu ersetzen.

Mit Rücksicht auf die derzeitigen Schwierigkeiten der Material- und Arbeiterbeschaffung sowie im Interesse der Kostenersparnis wird im allgemeinen von der Beschaffung neuer Amtssiegel und Amtsschilder vorläufig nach Möglichkeit abzusehen und nur ihre Änderung in der vorgesehenen Weise herbeizuführen sein.

Ich ersuche, hiernach für den Bereich meiner Verwaltung das Weitere zu veranlassen.

In Vertretung.
Dönhoff.

Z BI 395 II.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Vorschüsse für Beamte und ständige Arbeiter für Beschaffung von Wintervorräten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 2. Juni 1919.

Ich übersende Abschrift des Runderlasses des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 7. v. Mts. (F. M. I. 7047, II. 9543, III. 4976, M. d. I. Ia. 1317), betreffend die Bewilligung von Vorschüssen an Beamte und ständige Arbeiter zur Beschaffung von Wintervorräten, zur Kenntnis und Beachtung für den Bereich meiner Verwaltung. *nachliegend.*

In Vertretung.
Dönhoff.

Z BI 448./I 5422.

An die Herren Eichungsinspektoren, den Herrn Staatskommissar bei der Berliner Börse, den Herrn Leiter der Wanderkurse für Heizer usw., die Direktion der Porzellanmanufaktur, das Landesgewerbeamt und die Bergbehörden.

Anlage.

Fin. Min. I. 7047, II. 9543, III. 4976.

Min. d. Inn. Ia. 1317.

Verfügung vom 7. Mai 1919, betreffend die Bewilligung von Vorschüssen an Beamte und ständige Arbeiter zur Beschaffung von Wintervorräten.

Auch in diesem Jahre können den unterstellten Beamten und ständigen Arbeitern in Staatsbetrieben zur Beschaffung von Wintervorräten an Heizstoffen, Kartoffeln, Gemüse und Obst auf Antrag unverzinsliche Gehalts- oder Lohnvorschüsse gewährt werden. Die Anträge sind besonders daraufhin zu prüfen, ob die Beamten (Arbeiter), die von der Vergünstigung Gebrauch machen wollen, die Kenntnis und die Möglichkeit besitzen, für eine ordnungsmäßige Lagerung und Behandlung größerer Kartoffelvorräte usw. zu sorgen, da durch ein Verderben der Kartoffeln nicht nur der betreffende Beamte (Arbeiter) selbst, sondern auch die Allgemeinheit stark geschädigt werden könnte.

Die Vorschüsse dürfen ferner nur gegen Vorlegung der Rechnung über angelieferte Wintervorräte und nicht über die Höhe des Rechnungsbetrags hinaus gewährt werden, auch dürfen sie einen Monatsbetrag des Gehalts (Lohnes) nicht übersteigen. Bei den planmäßigen Beamten, die ihr Gehalt in vierteljährlichen Teilbeträgen empfangen, dürfen sie

außerdem nur $\frac{2}{3}$ der für diese Beschaffungen rechnungsmäßig nachzuweisenden Aufwendungen betragen. Die Bezahlung der Rechnung ist zu überwachen. Die Vorschüsse sollen nur zur Eindeckung eines Vorrats für den kommenden Winter dienen; sie sind also nicht zur Beschaffung des augenblicklichen Bedarfs bestimmt.

Die Rückzahlung ist den wirtschaftlichen Verhältnissen usw. anzupassen und so zu bemessen, daß der Vorschuß bis zum Ablauf des Zeitraums getilgt wird, für den die Vorräte beschafft sind. Wo die Beibringung der Rechnung auf Schwierigkeiten stößt, kann von ihr abgesehen werden, sofern der Beamte (Arbeiter) den Einkauf auf andere Weise glaubhaft macht.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Bestellungen für Beamte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 4. Juni 1919.

Nachdem durch das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 20. März d. J. (G. S. 53) die Bezeichnung:

„Die Preussische Staatsregierung“

eingeführt worden ist, ersuche ich in Abänderung meines Rundlasses vom 23. Januar d. J., S. 24, (für die Behörden der Bergverwaltung: vom 18. Februar d. J. I 82), fortan diese Bezeichnung bei der Ausfertigung von Bestellungen zu verwenden.

Zu Vertretung.

ZB I 398./I 6002.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anstellung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 7. Juni 1919.

Zu Verfolg der Rundlasse vom 6. Juli 1916 (S. 219) und 19. Mai 1919 (S. 169) mache ich auf die in Nr. 15 S. 88 des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlichte Bekanntmachung vom 23. April d. J., betreffend die Festsetzung einer angemessenen Frist für die nachträgliche Bewerbung von Militäranwärtern, aufmerksam. Ich weise noch besonders darauf hin, daß nach dieser Bekanntmachung vor dem 1. August 1919 eine endgültige Besetzung von Stellen nicht erfolgen darf.

Zu Vertretung.

ZB I 382./I 4697.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Handelskammer in Magdeburg.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Magdeburg ist auf 25 erhöht worden.

2. Handelsverkehr.

Zuständige Behörden bei Versorgung mit Schuhwerk.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 19. Juni 1919.

Nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 29. April 1918 über die Sonderverteilung von neuem Berufsschuhwerk (Mitteilungen Jahrgang I Nr. 1 S. 11—14) sind zur Prüfung der Bedarfsanmeldungen, die für die Arbeiter in privaten

Gewerbebetrieben, einschließlich der Bergwerke eingereicht werden, die Kriegsamtstellen als zuständig erklärt worden. In gleicher Weise ist die Zuständigkeit der Kriegsamtstellen für die Zuteilung von getragenen Schuhwerk sowie Schuhwerk aus Altleder nach der Bekanntmachung vom 14. Mai 1918 (Mitteilungen Jahrgang I Nr. 1 S. 15—16) sowie für die Sonderzuteilung von Bodenleder für Berufsarbeiter nach der Bekanntmachung vom 15. August 1918 (Mitteilungen Jahrgang I Nr. 6 S. 77) geregelt. Endlich sind nach der Bekanntmachung vom 8. Juni 1918 (Mitteilungen Jahrgang I Nr. 2 S. 23—25) über die Zuteilung von Leder, Lederabfällen und Ersatzstoffen an Wohlfahrts-Ausbeesserungswerkstätten die Kriegsamtstellen für Ausstellung der Bestätigungen zuständig, wonach die Unternehmen als kriegswichtige, jetzt als friedenswichtige Betriebe anerkannt werden.

Auf Ersuchen der Reichsstelle für Schuhversorgung habe ich mich nunmehr damit einverstanden erklärt, daß die vorstehend bezeichneten Zuständigkeiten der Kriegsamtstellen nach deren Auflösung bei den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben den Gewerbeaufsichtsbeamten, bei Bergwerksbetrieben den Bergrevierbeamten übertragen werden.

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten, (bei b: Bergrevierbeamten), denen nähere Mitteilungen von der Reichsstelle für Schuhversorgung unmittelbar zugehen werden, entsprechend zu verständigen.

In Vertretung.

11b 3176/III/1 6659.

Dönhoff.

An a) die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
b) die Oberbergämter.

3. Schifffahrtsangelegenheiten.

Prüfungstermine für Seesteuerleute und Schiffer auf großer Fahrt.

Übersicht über die im 3. Vierteljahr 1919 in Preußen beginnenden Termine für die Prüfungen zum

Seesteuermann:	Schiffer auf großer Fahrt:
Leer 7. Juli,	Geeßmünde 29. Juli,
Altona 15. September,	Altona 25. August,
Geeßmünde 16. September,	Flensburg 12. September.
Stettin 23. September.	

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer zu richten.

Prüfungstermine für Seedampfschiffsmaschinisten und Schiffsingenieure.

Übersicht über die im 3. Vierteljahr 1919 in Preußen stattfindenden Seedampfschiffsmaschinistenprüfungen sowie Vor- und Hauptprüfungen zum Schiffsingenieur.

Termine für die Prüfungen zum Seemaschinisten:

III. und IV. Klasse:	I. und II. Klasse:
Stettin 7. Juli	Stettin 7. Juli
Flensburg 18. August	Danzig 9. September.
Königsberg i. Pr. 8. September	
Danzig 9. September	
Geeßmünde 29. September.	

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Marineingenieure für Dampfkesselüberwachungsvereine.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 13. Juni 1919.

Durch die Verkleinerung der Marine werden viele Marineingenieure gezwungen, ihren Abschied zu nehmen und sich einer anderen Tätigkeit zuzuwenden. In Übereinstimmung mit dem Chef der Admiralität halte ich sie nach ihrer Ausbildung und Erfahrung zum Dienst in den Dampfkesselüberwachungsvereinen für besonders geeignet. Ihrer Annahme stehen jedoch die Bestimmungen des Erlasses vom 28. November 1906 — III 8010 — über die Vor- und Ausbildung der Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine entgegen. Ausnahmsweise will ich daher die Vorstände der Vereine ermächtigen, Marineingenieure, die nach Ablegung des Ingenieurexamens eine mindestens zweijährige Tätigkeit in Dampfmaschinen- und Kesselbetrieben der Marine nachweisen können, zur Verleihung der ersten Befugnisse zur Überwachung von Dampfkesseln ohne Probezeit vorzuschlagen, sofern die Bewerber genügende körperliche und geistige Rüstigkeit besitzen. Das zu prüfen, bleibt den Oberingenieuren überlassen. Die Verleihung weiterer Befugnisse richtet sich nach den Bestimmungen des angeführten Erlasses. Die Ausnahme für die Annahme unter den erleichterten Bedingungen wird auf die Dauer von drei Jahren beschränkt. Bei den Bewerbungen der Marineingenieure wird zu berücksichtigen sein, daß möglicherweise nach den Friedensbedingungen mehrere im Osten des Landes tätige Vereine ihr Personal erheblich werden einschränken müssen. Es erscheint billig, auf die hierdurch freiwerdenden Kräfte bei Neueinstellung von Ingenieuren gebührend Rücksicht zu nehmen.

In Vertretung.

III. 4147.

Dönhoff.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Kattowitz und zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Ärztliche Merkblätter über Blei- und andere berufliche Vergiftungen.

Berlin, den 27. Mai 1919.

Bei der Vorbereitung der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 13. Dezember 1912 (RGBl. S. 564) war zunächst in Aussicht genommen, darin auch Bestimmungen darüber zu erlassen, bei welchen Krankheitserscheinungen bleikranke Arbeiter zeitweise oder dauernd von der Beschäftigung mit bleiischen Stoffen auszuschließen wären. Hiervon wurde aber später abgesehen, weil das Reichsgesundheitsamt verschiedene Bedenken dagegen geltend machte, die als berechtigt anerkannt werden mußten. Da es sich jedoch im Laufe der Verhandlungen als dringend erwünscht herausstellte, den Ärzten, die mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Zinkhüttenarbeiter betraut sind, wenigstens eine Anleitung für die Ausübung der ihnen durch die Bekanntmachung übertragenen Befugnisse und Pflichten zu geben, wurde das Reichsgesundheitsamt beauftragt, eine solche auszuarbeiten. Dabei wurde von vornherein in Aussicht genommen, die Anleitung so zu gestalten, daß sie nicht nur für die ärztliche Überwachung der Zinkhüttenarbeiter, sondern auch für die Überwachung der Arbeiter der sonstigen Bleibetriebe verwendet werden kann. Unter Zuziehung von Sachverständigen hat darauf das Reichsgesundheitsamt ein Bleimerkblatt für Ärzte aufgestellt, das an erster Stelle für die Ärzte solcher Betriebe bestimmt ist, für die auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung besondere Vorschriften erlassen worden sind. Dazu gehören außer den Zinkhütten die Bleihütten, die Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, die Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, die Buchdruckereien und Schriftgießereien und die Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Endlich wird das Bleimerkblatt auch

allen anderen Kassenärzten als Unterlage für die Erkennung der Bleierkrankungen dienen können.

Bei verschiedenen Gelegenheiten, ganz besonders aber bei der Beratung über die Änderung der Bleifarbenverordnung im Jahre 1914 ist darauf hingewiesen worden, welche Unklarheit über das Wesen und die Anzeichen der Bleierkrankung vielfach unter den Ärzten herrscht. Man muß danach annehmen, daß die bisherigen statistischen Angaben über Bleierkrankung auf sehr unsicheren Grundlagen beruhen. Es erscheint daher geboten, das ärztliche Bleimerkblatt allen Krankenkassen zuzustellen und die Vorstände dabei aufzufordern, es den Kassenärzten zu übersenden und sie zu veranlassen, die darin enthaltene Anleitung zu beachten.

Ferner ist das Blatt den Kreisärzten und den gemäß § 12 der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1912 (RGBl. S. 564) und den entsprechenden Bestimmungen zur Überwachung von Bleiarbeitern ermächtigten Ärzten mitzuteilen. Den zur Überwachung von Bleiarbeitern bereits ermächtigten Ärzten ist es alsbald, den neu zu ermächtigenden Ärzten gleichzeitig mit der Ermächtigung zu übersenden.

Eine solche neue Ermächtigung ist nur Ärzten zu erteilen, die sich verpflichten, sich nach dem Merkblatt richten zu wollen.

Wir ersuchen Sie, hiernach für Ihren Bezirk das Erforderliche zu veranlassen und die dazu nötige Zahl von Merkblättern tunlichst bald der Geh. Registratur III des Ministeriums für Handel und Gewerbe anzuzeigen, die sie Ihnen alsdann übersenden wird.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Fabrikärzte der deutschen chemischen Großindustrie im Jahre 1913 ärztliche Merkblätter über berufliche Phosphor- und Phosphorwasserstoffvergiftungen, Arsenwasserstoffvergiftungen und berufliche Quecksilbervergiftungen ausgearbeitet haben, die in den vom Institut für Gewerbehygiene in Frankfurt a. M. herausgegebenen Schriften aus dem Gesamtgebiet der Gewerbehygiene, Neue Folge, Heft 1, auf Seite 14/16 abgedruckt sind. Ein Abdruck dieses Heftes*) liegt bei. Nach Ansicht des Reichsgesundheitsamts, das die Merkblätter geprüft hat, können sie in den vorliegenden Formen den Ärzten als Anhalt für die Feststellung von Erkrankungen der in Frage kommenden Art empfohlen werden. Wir ersuchen Sie, die Ärzte, die mit der ärztlichen Überwachung von Betrieben betraut sind, in denen gewerbliche Phosphor-, Phosphorwasserstoff-, Arsenwasserstoff- und Quecksilbererkrankungen vorkommen können, auf diese Merkblätter hinzuweisen. Das Heft kann von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer, hier W 9, Linkstr. 23/24, zum Preise von 2,80 M. bezogen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

Gottstein.

III 2880 M. f. S. — M 1463 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

*) Von einem Abdruck ist hier abgesehen worden.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Die Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Was ist strafbare Steuerhinterziehung? Eine Betrachtung über Steuerverfehlungen und Steuerberatung von Justizrat Dr. Noest, Solingen. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C. 2.

Handbuch des neuen Arbeitsrechts. Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-ausschüsse usw., Sozialisierung des Bergbaues, Arbeitskammern im Bergbau, Betriebsräte. Herausgegeben von Dr. jur. Wilhelm Schlüter, Oberbergat in Dortmund. Dritte Auflage. Verlag Hermann Bellmann, Dortmund 1919.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
Bodruft bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
